

Satzung des Vereines Mix e.V.

§ 1 Name, Zweck des Vereins

(1) Der Verein Mix mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Personen mit Migrationshintergrund, u.a. Aussiedler und Spätaussiedler, gemäß § 52 Nr. 10 AO.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. Bildung und Beruf

Aufklärung und Beratung zu möglichen Bildungswegen sowie allgemeine Aufklärungs- und Aktivierungsarbeit mit Jugendlichen sowie jungen Eltern.

b. Behörden

Information und Beratung zu Rechten und Pflichten, Unterstützung bei der Umsetzung von Formalien des täglichen Lebens, Schreibservice (materielle und inhaltliche Unterstützung bei der Ausfertigung von Schreiben an Behörden und Ämter), Begleitdienst für Behörden, Ämter, Beratungszentren.

c. Soziales

Durchführung von Workshops und Seminaren, bei denen der Schwerpunkt auf der Vermittlung von sozialen Kompetenzen liegt. Bezüglich der Integration von Personen mit Migrationshintergrund wird ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern bei den Veranstaltungen gefördert. Die Mitglieder sind dazu angehalten, ihre sozialen Kompetenzen bei der Übernahme von Aufgaben im Sinne des Vereins zu erweitern.

d. Kultur

Sensibilisierung von Personen mit Migrationshintergrund, u.a. der Aussiedler und Spätaussiedler, für das kulturelle Leben in Berlin durch Besuche von Theateraufführungen, Museen, Kochveranstaltungen mit internationaler Küche sowie Organisation und Durchführung von Musik- und Kulturveranstaltungen.

e. Sport

Durchführung sportlicher Aktivitäten unter der Leitung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Trainer/innen

f. Die Punkte a) bis e) beziehen sich auf Mitglieder sowie Nichtmitglieder des Vereines.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an das Christliches Jugenddorf e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den satzungsmäßigen Zielen des Vereins verpflichten.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag gerichtet an den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins wahrzunehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bei einem Angebot, welches durch seine Teilnehmerzahl begrenzt ist, besteht kein Anspruch auf Partizipation. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist jeweils bis zum 5. eines Monats zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der Körperschaft).

(2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher oder elektronischer Form gekündigt werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt besonders bei einem erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme erhalten. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten, zu der aber weitere Angelegenheiten nachträglich hinzukommen können.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder
- b. Änderung der Satzung
- c. Auflösung des Vereins
- d. weitere Aufgaben, sofern sie sich aus der Satzung ergeben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken erfolgen.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, seinem Vertreter und bis zu fünf weiteren Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretung kann auch allein durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter erfolgen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung.

(6) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Hierzu beschließt der Vorstand seine Termine selbst.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Bewilligung von Aufgaben
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Satzungsänderungen vor Eintragung

Änderungen der Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt vor Eintragung in das Vereinsregister verlangt, können vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen und zur Eintragung angemeldet werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.